

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1482

der Abgeordneten Andreas Galau (AfD-Fraktion), Daniel Münschke (AfD-Fraktion) und Marianne Spring-Räumschüssel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4037

Geldwäschebekämpfung in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Aktuell prüft das oberste internationale Anti-Geldwäsche-Gremium, die Financial Action Task Force (FATF), die Qualität der Geldwäschebekämpfung in Deutschland. Transparency Deutschland attestiert der Bundesrepublik ein „massives Problem mit Geldwäsche“. Das jährliche Volumen „gewaschenen“ Geldes wird in Deutschland auf rund 100 Milliarden EUR geschätzt. Ein ähnlich schlechtes Zeugnis stellt der Bundesrechnungshof der Bundesrepublik aus.

Die Kontrolle des Finanzsektors in Bezug auf die Qualität der Geldwäscheprävention obliegt in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Diese hat jedoch bundesweit 324 Finanzunternehmen von der regulären Kontrolle freigestellt, obwohl dies nach den EU-Vorgaben gar nicht möglich ist.

Firmen, die keine von der BaFin beaufsichtigten Finanzunternehmen sind, unterliegen in Bezug auf Geldwäscheprävention in den jeweiligen Bundesländern lokalen Aufsichtsbehörden.

Frage 1: Wie viele der 324 Finanzunternehmen, die von der BaFin-Kontrolle in Bezug auf Geldwäscheprävention freigestellt sind, befinden sich in Brandenburg und welche sind das?

zu Frage 1: Die in der Frage genannte Zahl freigestellter Finanzunternehmen entstammt der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE aus Juli 2021 (BT-Drucksache 19/31401). Es handelt sich um Unternehmen, die der geldwäscherechtlichen Aufsicht der BaFin unterliegen (§ 50 Nummer 1 GwG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 9 GwG). Die Bundesländer beaufsichtigen lediglich einen Teil von Finanzunternehmen nach § 50 Nummer 9 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 6 GWG. Mangels Zuständigkeit für eine Bundesbehörde kann das Land Brandenburg keine Auskünfte zur Arbeit der BaFin oder zu den dort beaufsichtigten Unternehmen erteilen.

Frage 2: Welche Aufsichtsbehörde(n) ist/sind in Brandenburg für die Kontrolle in Bezug auf Geldwäscheprävention von Nichtfinanzunternehmen zuständig?

zu Frage 2: Gemäß § 1 der Geldwäschezuständigkeitsverordnung (GeldwZV) ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE) zuständige Stelle nach § 50 Nummer 9 GwG für die nachfolgend genannten Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 GwG:

- Nummer 6 (Finanzunternehmen i.S.v. § 1 Absatz 24 GWG),
- Nummer 8 (Versicherungsvermittler),
- Nummer 13 (Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder),
- Nummer 14 (Immobilienmakler) und
- Nummer 16 (Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter in Zollfreigeieten).

Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG (Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände) ist zuständige Stelle nach § 50 Nummer 3 GwG die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg.

Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG (Notare) sind zuständige Stellen nach § 50 Nummer 5 GwG die Präsidentinnen und Präsidenten der vier Brandenburger Landgerichte in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam.

Für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nummer 11 GwG (nicht verkammerte Rechtsbeistände) ist zuständige Stelle nach § 50 Nummer 9 GwG die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bzw. des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg.

Für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nummer 12 GwG (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte) ist zuständige Stelle nach § 50 Nummer 7 GwG die Steuerberaterkammer Brandenburg.

Für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nummer 12 GwG (Lohnsteuerhilfvereine) ist zuständige Stelle nach § 50 Nummer 7a GwG i. V. m § 27 Steuerberatungsgesetz (StBerG) das Technische Finanzamt Cottbus.

Für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nummer 15 GwG (Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel) ist zuständige Stelle nach § 50 Nummer 8 GwG die für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis gemäß § 13 des Brandenburgischen Glücksspielausführungsgesetzes (BbgGlüAG) jeweils zuständige kommunale Behörde bzw. das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK). Das MIK ist zudem zuständig für die zwei Spielbanken der landeseigenen Brandenburgischen Spielbanken GmbH & Co. KG gemäß § 4 des Spielbankgesetzes (SpielbG). Für den Bereich Buchmacher und Totalisatoren (Pferdewetten) ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) zuständige Stelle nach § 50 Nummer 8 GwG.

Frage 3: Welche Staatsanwaltschaft ist in Brandenburg schwerpunktmäßig für die Bekämpfung von Geldwäsche zuständig?

zu Frage 3: Zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft für die Bekämpfung der Geldwäsche im Land Brandenburg ist mit der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 21. Dezember 2001 (JMBl/02, [Nr. 2], S.20) die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) bestimmt worden.

Für die Bearbeitung der Geldwäscheverfahren ist die Abteilung II b der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) in der Zweigstelle in Eberswalde zuständig.

Frage 4: Wie viele Verdachtsfälle auf Geldwäsche sind in den Jahren 2017 bis 2021 (im 1. Halbjahr) an diese Staatsanwaltschaft von wem gemeldet worden (bitte für jedes Jahr separat angeben)?

zu Frage 4: Nachfolgend werden die Eingangszahlen der Verfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte (Js-Verfahren) und gegen unbekannt (UJs-Verfahren) aufgelistet:

Jahr	Eingänge Js-Verfahren	Eingänge UJs-Verfahren
2017	933	6
2018	789	18
2019	877	20
2020	868	11
2021 (1. Halbjahr)	589	9

Zum Ursprung der Geldwäscheverdachtsmeldungen wird bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) nur die sog. Einleitungsbehörde statistisch erfasst, d.h. diejenige Stelle, von der das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird, sodass zu den die zuvor von einer anderen Behörde bearbeiteten und an die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) abgegebenen Verdachtsmeldungen nicht mehr die ursprünglichen Anzeigersteller im System abrufbar sind. Die bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) erfassten Geldwäscheverfahren stammen von folgenden Einleitbehörden (Angaben in Prozent der jährlichen Gesamtzahl):

Einleitbehörde Js-Verfahren	2017	2018	2019	2020	2021 (1. Halbjahr)
LKA Brandenburg	79,8 %	68,3 %	65,5 %	47,5 %	42,4 %
andere Polizeidienststellen	0,5 %	1,4 %	2,1 %	4,8 %	2,0 %
Zoll	1,5 %	0,9 %	0,5 %	0,6 %	8,8 %
Finanzamt	-	-	-	-	0,2 %
andere Staatsanwaltschaften	18,1 %	29,4 %	32,0 %	47,1 %	46,5 %

Einleitbehörde UJs-Verfahren	2017	2018	2019	2020	2021 (1. Halbjahr)
LKA Brandenburg	50,0 %	50,0 %	45,0 %	36,4 %	11,1 %
andere Polizeidienststellen	-	11,1 %	15,0 %	18,2 %	22,2 %
andere Staatsanwaltschaften	50,0 %	38,9 %	40,0 %	45,5 %	66,7 %

Für das Land Brandenburg erfolgt die Abgabe der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) als strafrechtlich relevant eingestuften Verdachtsmeldungen nicht unmittelbar an die Staatsanwaltschaft, sondern zunächst an das Landeskriminalamt Brandenburg, wo sie weiter aufbereitet werden, bevor die Weiterleitung an die Geldwäscheabteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) erfolgt. Aus diesem Grund taucht die FIU nicht als Einleitbehörde in der Statistik auf, obwohl die ganz überwiegende Zahl der Verdachtsmeldungen von der FIU kommen.

Frage 5: Wie viele dieser Verfahrensfälle sind auf welchem Wege (Anklage, Strafbefehl, Einstellung o.a.) jedes Jahr zur Erledigung gekommen (bitte Zahl je Art für jedes Jahr separat angeben)?

zu Frage 5:

Js-Verfahren:

Erledigungsart	2017	2018	2019	2020	2021 (1. Halb- jahr)
Anklageerhebung	6	5	12	4	1
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	15	28	22	13	2
Einstellung nach § 153a StPO	9	19	11	8	2
Einstellung nach § 153 StPO	68	47	75	40	16
Einstellung nach § 154 StPO	70	52	41	37	13
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	609	477	489	396	238
Einstellung nach anderen Vorschriften (§§ 45 Abs. 1 und 2 JGG, §§153c, 154f StPO, § 20 StGB, § 31a BtMG)	11	23	28	31	12
Abgabe an andere StA	97	56	99	110	40
Abgabe nach § 41 Abs. 2 und § 43 OWiG	-	-	2	3	2
Ablehnung der Übernahme	47	77	82	120	92
sonstige Erledigung (z. B. Tod des Beschuldigten)	1	-	1	1	-
gesamt	933	784	862	763	418

UJs-Verfahren:

Erledigungsart	2017	2018	2019	2020	2021 (1. Halbjahr)
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	4	7	11	5	3
Abgabe an andere Behörde	-	6	3	2	3
Übergang in ein Js-Verfahren	2	4	6	4	2
gesamt	6	17	20	11	8